

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

Eitorf, den 20.05.2025

Bürgermeister

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 03.06.2025
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP)
Hier: Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz nimmt den Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur Kenntnis und beschließt die in der Begründung formulierten Stellungnahmen zu den wesentlichen dort aufgeführten Änderungen des LEP.

Begründung:

Bisheriger Verfahrensstand:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Juni 2023 Eckpunkte für eine 3. Änderung „Nachhaltigere Flächenentwicklung“ des seit 2017 rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW beschlossen.

Am 14. März 2025 hat die Landesregierung NRW beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes (LPlG) Nordrhein-Westfalen zu beteiligen. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Von der Änderung sind nur textliche

Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen.

Veröffentlichung und Auslegung:

Der Planentwurf zur 3. Änderung des LEP NRW, die Planbegründung und der Umweltbericht können in der Zeit vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 (Veröffentlichungsfrist) auf der Internetseite des Landes unter beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892 eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planbegründung und der Umweltbericht während der Veröffentlichungsfrist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf im Zwischengeschoss für jede Person montags bis freitags in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr zur Einsicht aus.

Zu den geplanten Änderungen im LEP NRW - Planbegründung und zum Umweltbericht - kann man während der Veröffentlichungsfrist vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 Stellung nehmen. Die Kommunen wurden mit Schreiben vom 02.04.2025 als Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhalte:

In dem Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs.1 ROG beteiligt. Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben, die als **Anlage** der Vorlage (ausschließlich im RIS-152 Seiten) beigelegt ist. In der linken Spalte ist (auszugsweise) der Text des geltenden LEP vom 9. April 2024 enthalten, in der rechten Spalte finden sich die vorgesehenen Änderungen mit Stand vom 13.03.2025

Im LEP werden umfassende Ziele und Grundsätze u.a. für die Bereiche Siedlungsraum und Freiraum, Einzelhandel, ÖPNV/(Rad)-Verkehr, Nichtenergetische Rohstoffe und Freiflächensolarenergie formuliert.

Zu begrüßen ist, dass Insbesondere die Flexibilisierungen der 1. LEP-Änderung, die der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung Erleichterungen bei Planänderungen ermöglicht haben, wieder hergestellt werden. So sind die Entwicklungen im Außenbereich, wie bei den Themen Rettungswachen, Feuerwehrhäuser und Einrichtungen zum Katastrophenschutz wieder möglich und die Entwicklungsmöglichkeiten von kleineren Ortsteilen wieder hergestellt.

Zu den wesentlichen Änderungen des LEP nimmt die Gemeinde Eitorf wie folgt Stellung:

Ziel 2-3 Siedlungsraum (im Sinne von ASB oder GIB) und Freiraum

Ergänzung der Ausnahmen zu Siedlungserweiterungen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum: neben Bauflächen und –gebieten können nun auch Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Sportanlagen dargestellt und festgesetzt werden.

Klarstellung der Ausnahmebedingungen:

- „Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.“ ; in der Regel < 5 ha (*Seite 6 der Synopse*)
- „Die Ausnahme ist nicht anwendbar, wenn sich die (*bestehende*) Grenze des Siedlungsraums erkennbar“ an klar ablesbaren Strukturen orientiert. (*Seite 8 der Synopse*)
- „angemessene Erweiterung“ vorhandener Betriebsstandorte (>50% genehmigter Bestand oder Erweiterung für einen neuen Zweck nicht zulässig!) (*ab Seite 9 der Synopse*)

Stellungnahme der Gemeinde:

Die geänderte Formulierung im Ziel 2-3 wird begrüßt, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile (ohne Darstellung von ASB oder GIB) im Freiraum (ab S. 18 der Synopse)

- Neues Ziel: Klarstellung unter welchen Bedingungen eine Entwicklung von Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum möglich ist.
- Stichwort Nachweis bedarfsgerecht: „natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil“ und an die vorhandene Infrastruktur angepasst; „In jedem Fall muss sich der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4, Satz1 erfüllt sind (*Bedarf, vorhandene Infrastruktur, Berücksichtigung freier Kapazitäten*), aus der Begründung der Bauleitplanung ergeben.“ (Seite 22 der Synopse)
- Wichtig weiterhin:
Streu- oder Splittersiedlungen sind keine Ortsteile. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung solcher Streu- oder Splittersiedlungen ist nicht konform mit Ziel 2-4. (Seite 19 der Synopse)
„Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem ASB ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich“ (Seite 24 der Synopse)

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde Eitorf begrüßt die Klarstellung unter welchen Bedingungen eine Entwicklung von Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum möglich ist und nimmt das neue Ziel 2-4 zur Kenntnis.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (ab Seite 24 der Synopse)

Brachflächen werden im Siedlungsflächenmonitoring zunächst nicht als Flächenreserven angerechnet (aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans bleibt es mittelfristig bei der „bedarfsgerechten“ Entwicklung von Siedlungsflächen). (Seite 25 der Synopse)

„Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden.“(...) **„Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen“** (...) Die Landesplanungsbehörde überprüft „im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. (...) Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.“ (...) Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken“ (...) Wenn die Reserven die Bedarfe überschreiten „hat bei Regionalplanfortschreibung eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist.“ (Erläuterungen zu gültigem LEP!)

Stellungnahme der Gemeinde:

Die geänderte Formulierung im Ziel 6.1-1 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz) (ab Seite 37 der Synopse)

- Die Regionalplanung entwickelt für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen. Die Landesplanung evaluiert die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und empfiehlt ggfls. weitere Maßnahmen. „Die Regionalplanung soll die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den

einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der **Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring** (alle 2 Jahre!) ergänzend berichten.“ (ab S. 39 der Synopse)

- Bis 2050 soll Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden. Flächenkreislaufwirtschaft „setzt dann voraus, das gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden.“

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde Eitorf begrüßt den Ansatz im LEP, die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (5-Hektar-Grundsatz) durch regionale Strategien anzugehen.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen (ab Seite 49 der Synopse)

Zusatz, dass bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum künftig weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden sollen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die geänderte Formulierung im Ziel 6.1-8 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung (ab Seite 52 der Synopse)

Legitimation der im Regionalplan bereits umgesetzten „Flex“-Ausweisungen

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde Eitorf begrüßt den Ansatz im LEP, zur Legitimation von sog. Flex-Ausweisungen im Regionalplan.

Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (ab Seite 67 der Synopse)

Lediglich Ziel-Formulierung überarbeitet und um ausführliche klarstellende Erläuterungen ergänzt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die geänderte Formulierung im Ziel 6.5-2 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) (ab S. 79)

Definition von Ausnahmen für die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: ausschließlich für Trassenplanungen, die in einem gesetzlich geregelten überragendem Interesse liegen!

„Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst“ – Einzelfallentscheidung unabhängig von Flächengröße! (ab Seite 81 der Synopse)

Stellungnahme der Gemeinde:

Die geänderte Formulierung im Ziel 7.2-3 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung (ab Seite 90 der Synopse)

Das ehemalige Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ ist in einen Grundsatz „Walderhaltung“ geändert worden. Aufgrund der Streichung der Ausnahmeregelung und durch das neue Ziel 7.3-3 ist die Hürde künftig aber hoch.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die geänderte Formulierung im Ziel 7.3-1 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen *(ab Seite 97 der Synopse)*

In Regionalplänen können Waldbereiche festgelegt werden, die potentiell künftig zu Wald entwickelt werden sollen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das neue Ziel 7.3-2 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen *(ab Seite 100 der Synopse)*

Neues Ziel: Waldbereiche dürfen nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, sowie für Erweiterungen von Betriebsstandorten ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen werden. (Neu: nicht für Ergänzung von Wohnbebauung, etc.)

Stellungnahme der Gemeinde:

Das neue Ziel 7.3-3 wird begrüßt, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 7.3-4 Alternativprüfung Betriebserweiterungen *(ab Seite 111 der Synopse)*

Im Zusammenhang mit Ziel 7.3-3 zu sehen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der neue Grundsatz 7.3-4 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche *(ab Seite 113 der Synopse)*

Erläuterung, dass die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz insbesondere durch die Bauleitplanung in den Überschwemmungsgebieten wie auch in den Risikogebieten „unmittelbar – d.h. auch unabhängig von einer Übernahme und Konkretisierung in Raumordnungsplänen der Länder – zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.“

Stellungnahme der Gemeinde:

Die geänderte Formulierung in Ziel 7.4-6 wird zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren *(ab Seite 115 der Synopse)*

Enthält Aussagen zu Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG)

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Grundsatz 7.4-8 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume *(ab Seite 120 der Synopse)*

Der Regionalplan soll landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete festlegen, die für eine entgegenstehende Nutzung, „z.B. Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden“ dürfen.

Die Landwirtschaftlichen Kernräume im Regierungsbezirk Köln werden erst im Rahmen einer Regionalplanänderung ergänzt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der neue Grundsatz 7.5-3 wird zur Kenntnis genommen und von der Gemeinde Eitorf begrüßt.

Weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung *(ab Seite 122 der Synopse)*

- „In zASB (zentralörtlich bedeutsame ASB) soll die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln.“
„ Zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad soll der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden.“

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Grundsatz 8.1-1 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellwegeverbindungen *(ab S. 126 der Synopse)*

Die Bauleitplanung soll die Trassen für die Radschnellwegeverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Grundsatz 8.1-13 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe *(ab Seite 134 der Synopse)*

Änderung des Ziels dahingehend, dass nicht wie bisher in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festgelegt werden, sondern „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Ziel 9.2-1 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume *(ab Seite 138 in der Synopse)*

Anpassung der Versorgungszeiträume: Lockergesteine: 20 Jahre (statt bisher 25 Jahre)
Festgesteine: 35 Jahre (statt bisher 25 Jahre)

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Ziel 9.2-1 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) *(ab S. 144)*

Neues Ziel. Zusätzlich zum Monitoring ist nun auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor). Stichworte: Kreislaufwirtschaft, Nutzung von Recycling-Potentialen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das neue Ziel 9.2-4 wird zur Kenntnis genommen, weitere Anregungen werden seitens der Gemeinde Eitorf hierzu nicht formuliert.

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum *(ab Seite 146 der Synopse)*

- Ergänzung des Ziels um einen Zubau-Grenzwert zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:
„Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass

der jeweilige geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land NRW gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist:

- bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt
 - ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.“ (Seite 147 der Synopse)
- Sollte der Grenzwert nicht erreicht werden (laut Monitoring) dürfen abweichend von Grundsatz 10.2-16 auch landwirtschaftliche Kernräume für klassische Freiflächen PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Ergänzung im Ziel 10.2-14 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Eitorf fragt sich, wer das Monitoring betreibt und wer verbindlich bestätigen kann, dass die entsprechenden Grenzwerte für NRW nicht erreicht oder ggf. bereits überschritten sind.

Weiteres Vorgehen

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen auswerten und abwägen.

Die finale Fassung der Änderung des Landesentwicklungsplanes wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen (geplant 2026).

Exkurs-Avisiertes weiteres Vorgehen zu folgenden Plänen:

1. Regionalplan (Gesamtplan)
2. Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
3. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Am 11.07.2025 (ggf. soll der Termin auf den 04.07. vorverlegt werden) soll in der Regionalratssitzung der Feststellungsbeschluss für den Gesamtplan (Regionalplan) sowie für den Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe beschlossen werden.

Für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien soll in der Regionalratssitzung am 04.07.2025 der Beschluss zur 2. Offenlage gefasst werden. Die Offenlage soll dann vom 07.07.2025 bis 07.08.2025 erfolgen mit der Möglichkeit zu Stellungnahmen zum 2. Planentwurf. Da die Offenlage größtenteils in den Sommerferien erfolgt kann hierzu auch keine Beteiligung der Ausschüsse erfolgen. Die Verwaltung wird ihre bereits formulierte Stellungnahme zur 1. Offenlage erneut vorbringen, sollte diese im Entwurf nicht berücksichtigt sein.

Ziel der Landesregierung ist es, am 19.12.2025 in der Regionalratssitzung den Feststellungsbeschluss über den Teilplan Erneuerbare Energien zu fassen.

Anlage(n):

Anlage 1: Synopse LEP (ausschließlich im RIS)